

25. Januar 2011 evtl. mündliche  
Ergänzungsprüfung  
28. Januar 2011 Verabschiedung  
Trier, den 13. September 2010  
- 41 01/12 -

Aufsichts- und  
Dienstleistungsdirektion Trier  
Im Auftrag  
Judith Schnitzler

### Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

6380.

#### Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze

(Antragsteller: SITA West GmbH,  
56566 Neuwied)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) Folgendes bekannt:

A.

Mit Änderungsgenehmigung vom 23. August 2010 wurde zugunsten der SITA West GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Bischofsburger Straße 3, 56566 Neuwied, nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil der Genehmigung sind, die wesentliche Änderung des Kompostwerks auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Gladbach Flur 1, Flurstücke 90/18 u.a. und in der Gemarkung Heimbach, Flur 2, Flurstück 17/9 u.a.

durch die Erweiterung der mechanischen Aufbereitung in der Annahmehalle und Erhöhung der jährlichen Annahmehöhe von Bio- und Grünabfällen von 32.000 t/a auf 44.000 t/a

genehmigt.

## B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz,  
oder  
Postfach 200361, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

C.

Eine Ausfertigung des Bescheids und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antrags- und Planunterlagen liegen zur Einsichtnahme aus

vom 21. September 2010 bis 5. Oktober 2010  
einschließlich

bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Dienstgebäude Neustadt 21,  
56068 Koblenz  
Dienstzimmer-Nr.: 312

Dienstzeiten:  
montags - donnerstags: 8.00 - 13.00 Uhr,  
14.00 - 16.00 Uhr  
freitags: 8.00 - 13.00 Uhr

und bei der

Stadtverwaltung Neuwied  
Engenser Landstraße 17  
56564 Neuwied  
Dienstzimmer-Nr.: 262

Dienstzeiten:  
montags - donnerstags: 8.30 - 12.30 Uhr,  
13.30 - 16.30 Uhr  
freitags: 8.30 - 12.30 Uhr.

## D. Hinweise:

1. Die Genehmigung wurde mit Auflagen verbunden.
2. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Koblenz, den 6. September 2010

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord  
Im Auftrag  
Monika Fehr

6381.

#### Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Energiewirtschaftliches Verfahren  
zur Zulassung des Austauschs  
der Masten Nr. 289 und Nr. 295  
der 110-kV-Hochspannungsfreileitung  
zwischen Otterbach und Homburg  
auf dem Gebiet der Stadt  
Ramstein-Miesebach  
Gemarkung Ramstein,  
Flurstücke: 4140/1 und 4802  
(Aktenzeichen: 21-70.0-026-2010)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung des Austauschs der Masten Nr. 289 und Nr. 295 der Hochspannungsfreileitung zwischen Otterbach und Homburg in oben genanntem Bereich keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Pfalzwerke AG, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I 2010 S. 1163), hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 7. September 2010.

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord  
Im Auftrag  
Thomas Gottschling

6382.

#### Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Energiewirtschaftliches Verfahren  
zur Zulassung des Austauschs  
der Masten Nr. 638 bis Nr. 649,  
Nr. 651 und Nr. 653  
der 110-kV-Hochspannungsfreileitung  
zwischen Landau und Biebermühle  
auf dem Gebiet der Stadt Landau  
Gemarkung Godramstein: Flurstücke 4999,  
5022, 5162, 5231, 5257 und 7227/3,  
Gemarkung Nußdorf: Flurstücke 3129, 3130,  
3353, 3330, 3907, 3806, 3713 und 4964,  
Gemarkung Landau: Flurstück 3352  
(Aktenzeichen: 21-70.0-027-2010)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung des Austauschs der Masten Nr. 638 bis Nr. 649, Nr. 651 und Nr. 653 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen Landau und Biebermühle in oben genanntem Bereich keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Pfalzwerke AG, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I 2010 S. 1163), hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 8. September 2010

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord  
Im Auftrag  
Thomas Gottschling

### Hochschulen

6383.

#### Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Mikrosystem- und Nanotechnologie“ und „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ am Studienort Zweibrücken der Fachhochschule Kaiserslautern

Vom 1. September 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsgesetz - UMG -) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Fachhochschule Kaiserslautern am 6. Januar 2010 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge „Mikrosystem- und Nanotechnologie“ und „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwis-

senschaften“ am Studienort Zweibrücken der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. August 2010, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3661/10, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu Prüfungsleistungen
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Praktische Studienphase und Projektarbeiten
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 18 Umfang der Bachelorprüfung
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 20 Urkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten
- § 24 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 25 Übergangsvorschriften

#### § 1

##### Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs „Mikrosystem- und Nanotechnologie“ bzw. des Studiengangs „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

#### § 2

##### Akademischer Grad

Aufgrund der bestehenden Bachelorprüfung wird im Studiengang „Mikrosystem- und Nanotechnologie“ der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B. Eng“) verliehen. Im Studiengang „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ wird aufgrund der bestehenden Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

#### § 3

##### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 3 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sieben Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 146 Semesterwochenstunden (SWS) für den Studiengang „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ und 148 SWS für den Studiengang „Mikrosystem- und Nanotechnologie“.

(3) Innerhalb der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase (Praxisphase) im Umfang von 13 Wochen (§ 10 Abs. 2) vorgesehen. Die Praxisphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

#### § 4

##### Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. fünf Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG<sup>1</sup>.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet bei Bedarf dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er legt in Abstimmung mit den Prüfenden die Prüfungsarten, die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen mit den erforderlichen Unterlagen (§ 6 Abs. 1) spätestens vorliegen muss. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungstermine in angemessenem Abstand zueinander gelegt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Prüfungsarten, die Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Meldefristen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

<sup>1</sup>Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, können ablehnende Entscheidungen nur durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Dies gilt nicht für das studentische Mitglied, soweit es sich im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet hat.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

#### § 5

##### Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrende ausländischer Hochschulen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 3 HochSchG bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Bachelorarbeit geben das Thema der Bachelorarbeit aus. Für Betreuende der Bachelorarbeit gelten die Vorgaben von Absatz 2 entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

#### § 6

##### Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu Prüfungsleistungen

(1) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Anzahl der ECTS-Punkte gemäß § 6 Abs. (4) und (5)) für die jeweilige Prüfung gemäß dieser Prüfungsordnung,
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung in ihrem jewei-

ligen Bachelor-Studiengang „Mikrosystem- und Nanotechnologie“ oder „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im jeweiligen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, und

3. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Zuzulassen zu Studien- und Prüfungsleistungen ist nur, wer im jeweiligen Semester an der Fachhochschule Kaiserslautern im Studiengang „Mikrosystem- und Nanotechnologie“ bzw. im Studiengang „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ eingeschrieben ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung in ihrem jeweiligen Studiengang „Mikrosystem- und Nanotechnologie“ oder „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 16 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Zur Praxisphase kann nur zugelassen werden, wer zum Anmeldezeitpunkt

1. alle Prüfungsleistungen der Studienplansemester eins, zwei und drei bestanden hat und
2. mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

Für die Zulassung zu einer anderen Prüfungs- oder Studienleistung können entsprechende fachspezifischen Erfordernissen Vorleistungen verlangt werden. Diese Vorleistungen werden vom betreffenden Dozenten vorgeschlagen und liegen in der Verantwortung des Prüfungsausschusses, soweit nicht vom Fachbereichsrat eingrenzende oder erweiternde Bestimmungen erlassen werden. Die Studierenden werden zu Beginn des jeweiligen Semesters, in dem Vorleistungen nach Satz 1 zu erbringen sind, informiert.

(5) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer zum Anmeldezeitpunkt

1. die Praxisphase abgeleistet hat und
2. mindestens 150 ECTS-Punkte erworben hat.

#### § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gemäß § 8,
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 9,
3. Projektarbeiten gemäß § 10,
4. die Bachelorarbeit gemäß § 11,
5. das Kolloquium über die Bachelorarbeit gemäß § 12.

(2) Studienleistungen werden in Form von Seminaren, seminaristischen Lehrveranstaltungen, Laborübungen, Befragungen, Berichten, Klausuren, Hausarbeiten, Referaten und einer praktischen Studienphase erbracht. Sie werden durch den jeweiligen Lehrenden mit „mit Erfolg erbracht“ oder „nicht erbracht“ bewertet. Eine Benotung entsprechend § 13 Abs. 1 ist ebenfalls möglich. Die Noten gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ein. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweilig Lehrenden über den Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 5 zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

(6) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend dem § 6 erfüllt sind.

(7) Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 - 4, zu denen sich die Studierenden ohne triftige Gründe nicht bis zum Ende des 9. Semesters erstmals angemeldet haben, gelten als erstmals mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) Bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 1 Nr. 5 ist die Frist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 zu beachten.

#### § 8 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt

werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen gestatten, dass eine mündliche Prüfung auch von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen wird. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je einzelner Studierender.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben vor Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

#### § 9 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, Hausarbeiten oder eine Kombination davon. In ihnen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen dafür entwickeln können.

(2) Klausuren dauern in der Regel zwei Stunden, mindestens jedoch 60 Minuten. Sie werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Der Prüfungsausschuss kann gestatten, dass eine schriftliche Prüfung auch von einem Prüfenden bewertet wird.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit von eigenständigen Hausarbeiten beträgt in der Regel sechs Wochen. Für die Bewertung gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(6) In schriftlichen Prüfungen sind Fragen nach dem Multiple-Choice-Verfahren ausgeschlossen.

#### § 10 Praktische Studienphase und Projektarbeiten

(1) Die praktische Studienphase (Praxisphase) ist eine benotete Studienleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein inhaltlich und zeitlich begrenztes Fachproblem unter Anleitung zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung kann von jedem der nach § 5 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Praxisphase).

Die Ausgabe der Aufgabe für die praktische Studienphase erfolgt durch den Betreuenden im Rahmen der Vorgaben durch den Prüfungsausschuss nach § 4 Abs. 4. Die Aufgabenstellung enthält zumindest die Anfertigung eines Berichts über die praktische Studienphase.

(2) Die Praxisphase umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 13 Wochen.

(3) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

### § 11

#### Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Bachelorarbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zu Beginn des Semesters nach dem Abschluss aller Prüfungs- und Studienleistungen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zur Bachelorarbeit anmelden. Andernfalls gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Bachelorarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Bachelorarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 13 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Dekanat des Fachbereichs abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende nach § 5 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Bachelorarbeit ist in

der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

### § 12

#### Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Studierenden verteidigen ihre Bachelorarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 30 Minuten. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der mindestens angehören

1. die oder der Betreuende der Bachelorarbeit und ein weiterer Prüfender gem. § 5 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Bachelorarbeit und ein weiteres sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 8 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

### § 13

#### Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung  |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt     |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Studienleistungen können auch mit „mit Erfolg erbracht“ bzw. „nicht erbracht“ bewertet werden.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden die Noten mehrerer Teilleistungen zur Note einer Prüfungs- oder Studienleistung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt, sofern jede einzelne Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Noten lauten:

- |   |                |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend  |

Ist eine Teilleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist auch die Note der Prüfungs- oder Studienleistung „nicht ausreichend“ (5,0).

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksich-

tigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ oder „mit Erfolg erbracht“ bewertet ist. In diesem Fall werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage zugeordnet.

### § 14

#### Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen, oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten, oder wenn sie ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit unterbrechen. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder für die Unterbrechung der Bachelorarbeit geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt ihre Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind von Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 15

#### Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen gemäß der dem Studiengang entsprechenden Anlage mit mindestens „ausreichend“ oder mit „mit Erfolg erbracht“ bewertet sind. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1) erschöpft wurde.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Innerhalb einer Frist von in der Regel vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse können die Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre eigenen Klausuren nehmen. Einwände gegen die Bewertung sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorzubringen.

gen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung oder bei Nichtbestehen der Bachelorarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 16 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in ausschließlich elektronischer Form ist ausgeschlossen.

#### § 16

##### Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Prüfungsleistungen außer der Bachelorarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im jeweiligen Bachelor-Studiengang „Mikrosystem- und Nanotechnologie“ oder „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im jeweiligen Bachelor-Studiengang „Mikrosystem- und Nanotechnologie“ oder „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von acht Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG.

#### § 17

##### Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die jeweils in einem Bachelor-Studiengang „Mikrosystem- und Nanotechnologie“ oder „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ oder einem jeweils verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet bzw. anerkannt.

(2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet bzw. anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist

kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte eines Studiums ersetzen.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

#### § 18

##### Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorarbeit aus einem Gebiet der Mikrosystem- und Nanotechnologie bzw. der Angewandten Lebenswissenschaften,
2. dem Kolloquium über die Bachelorarbeit und
3. den Prüfungs- und Studienleistungen in den Gebieten, die in den Anlagen dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

#### § 19

##### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note der Bachelorarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage für den jeweiligen Studiengang. § 13 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung,
2. Thema und Note der Bachelorarbeit.

3. Noten der weiteren Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer und die Noten der Studienleistungen in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und in englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden<sup>2</sup>. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma-Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

#### § 20

##### Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.

#### § 21

##### Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 die Note einer Prüfung geändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

<sup>2</sup>Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus <http://www.hrkd.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierende können sich über die Teilergebnisse von Prüfungs- und Studienleistungen unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 15 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die sich in den Bachelor-Studiengang „Mikrosystem- und Nanotechnologie“ oder in den Bachelor-Studiengang „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ an der Fachhochschule Kaiserslautern einschreiben.

§ 24

Außerkräftreten der bisherigen Prüfungsordnung

Der Bachelor-Studiengang „Mikrosystem- und Nanotechnologie“ ersetzt den bisherigen Bachelor-Studiengang „Mikrosystemtechnik“. Der Bachelor-Studiengang „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ ersetzt den bisherigen Bachelor-Studiengang „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“. Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten die Ordnungen für die Bachelorprüfung im Studiengang „Mikrosystemtechnik“ vom 1. Juli 2007 (StAnz. Nr. 28 S. 1179) und „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ vom 1. Juli 2007 (StAnz. Nr. 28 S. 1174) außer Kraft.

§ 25

Übergangsvorschriften

Die folgenden Regelungen gelten sinngemäß für den jeweiligen Studiengang „Mikrosystem- und Nanotechnologie“ oder „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“.

(1) Studierende, die das Studium im bisherigen Bachelor-Studiengang an der Fachhochschule Kaiserslautern vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der in § 24 bezeichneten Ordnung für die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von zwei Semestern beenden.

(2) Studierende nach Absatz 1, die noch nicht alle notwendigen Vorlesungen und Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des auslaufenden Bachelor-Studiengangs absolviert haben, können, sofern die Veranstaltungen nicht im Rahmen dieses Bachelor-

Studiengangs weitergeführt werden, gleichwertige Ersatzveranstaltungen belegen und hierin Prüfungen ablegen. Die Nennung der Ersatzveranstaltung erfolgt auf Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss.

(3) Studierende nach Absatz 1 können auf Antrag von der bisherigen Bachelor-Prüfungsordnung zu dieser Bachelor-Prüfungsordnung übergehen. Der Antrag ist unwiderruflich. Studierende, die nicht alle für diesen Bachelor-Studiengang notwendigen Vorlesungen und Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des auslaufenden Bachelor-Studiengangs absolviert haben, müssen Ergänzungsveranstaltungen belegen und hierin

Prüfungs- und Studienleistungen erbringen. Die Nennung der Ergänzungsveranstaltungen erfolgt auf Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung von § 3 und § 6, Abs. 4 und 5.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

Zweibrücken, den 1. September 2010

Prof. Dr. Jörg H e t t e l  
Der Dekan des Fachbereichs  
Informatik und Mikrosystemtechnik  
der Fachhochschule Kaiserslautern  
Studienort Zweibrücken

Anlage 1a

Module im Bachelor-Studiengang „Mikrosystem- und Nanotechnologie“

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Art der Leistung	ECTS-Punkte	SWS
B01	Mathematik	P	15	12
B02	Physik	P / S	12	10
B03	Informatik	S	5	4
B04	Elektrotechnik	P / S	9	7
B05	Technische Mechanik	P / S	8	6
B06	Chemie	P / S	6	5
B07	Elektrische Messtechnik	S	5	4
B08	Einführung in die Mikrosystemtechnik	S	2	2
B09	Konstruktion	P / S	8	6
B11	Herstellung, Strukturierung und Charakterisierung dünner Schichten	P	5	4
B12	Aufbau- und Verbindungstechniken	P	3	2
B13	Sensoren und Aktoren	P	6	4
B14	Werkstoffkunde	P	5	4
B16	3D-CAD, FEM	P / S	8	6
B18	Qualitätsmanagement	S	2	2
B25	Prozesslinien in der Mikrosystemtechnik	S	7	6
B26	Physikalische Grundlagen der Festkörperanalytik	P	5	4
B27	Grundlagen der Signalverarbeitung und Systemdynamik; Bauelemente	P / S	8	6
B29	Halbleitermaterialien, Lithographie	P	5	4
B38	Nanotechnik	P	6	4
aus B 30 bis B 34	1. Vertiefungsblock	P / S	10	8
	2. Vertiefungsblock	P / S	10	8
	3. Vertiefungsblock	P / S	10	8
B39	Technische Wahlpflichtfächer	P	10	8
B42	Nichttechnische Wahlpflichtfächer	P / S	10	10
B22	Praxisphase	S	15	
B23-1	Bachelorarbeit	P	12	
B23-2	Kolloquium zur Bachelorarbeit	P	3	
	Summen		210	149 (*)

P: zu erbringende Leistung im Modul ist i.d.R. eine Prüfungsleistung  
 P / S: im Modul ist i.d.R. eine Prüfungsleistung und Studienleistungen zu erbringen  
 S: zu erbringende Leistung im Modul sind Studienleistungen  
 (\*) ohne Praxisphase, Bachelorarbeit und Kolloquium

**Anlage 1b**  
**Gewichtung der Modul-Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang „Mikrosystem- und Nanotechnologie“**

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Notengewichtung in %
B01	Mathematik	6,5
B02	Physik	4,5
B04	Elektrotechnik	3,5
B05	Technische Mechanik	1,5
B06	Chemie	2,5
B09	Konstruktion	1,0
B11	Herstellung, Strukturierung und Charakterisierung dünner Schichten	2,5
B12	Aufbau- und Verbindungstechnik	2,5
B13	Sensoren und Aktoren	2,5
B14	Werkstoffkunde	2,5
B16	3D-CAD und FEM	4,5
B26	Physik. Grundlagen der Festkörperanalytik	2,5
B27	Grundlagen der Signalverarbeitung und Systemdynamik, Bauelemente,	4,5
B29	Halbleitermaterialien, Lithographie	2,5
B38	Nanotechnik	5,5
aus BA 30 bis BA 34	1. Vertiefungsblock	7,0
	2. Vertiefungsblock	7,0
	3. Vertiefungsblock	7,0
B39	Technische Wahlpflichtfächer	9,0
B23-1	Bachelorarbeit	18,0
B23-2	Kolloquium zur Bachelorarbeit	3,0

**Anlage 2a**  
**Module im Bachelor-Studiengang „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“**

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Art der Leistung	ECTS- Punkte	SWS
BA 1	Mathematik	P	17	14
BA 2	Physik	P / S	13	10
BA 3	Chemie	P / S	12	10
BA 4	Biologie	P	9	7
BA 5	Medizin	P / S	7	7
BA 6	Informatik und Mikrosystemtechnik	P / S	8	6
BA 7	Physikalische Grundlagen der Festkörperanalytik	S	8	6
BA 8	Vertiefung Chemie	P	8	7
BA 9	Vertiefung Biologie	P	9	6
BA 10	Vertiefung Medizin	P / S	13	10
BA 11	Analytik	P	10	8
BA 12	Mikrosysteme in Biologie und Medizin	P / S	10	8
BA 13	Krankheiten und Pharmatechnik	P	10	8
BA 14	Technische Wahlpflichtfächer	P	6	6
BA 15	Nichttechnische Wahlpflichtfächer	S	10	10
aus BA 16 bis BA 20	1. Vertiefungsblock	P	10	8
	2. Vertiefungsblock	P	10	8
	3. Vertiefungsblock	P	10	8
BA 21	Praxisphase	S	15	
BA 22-1	Bachelorarbeit	P	12	
Ba 22-2	Kolloquium zur Bachelorarbeit		3	
	Summen		210	147 (*)

P: zu erbringende Leistung im Modul ist i.d.R. eine Prüfungsleistung  
P / S: im Modul ist i.d.R. eine Prüfungsleistung und Studienleistungen zu erbringen  
S: zu erbringende Leistung im Modul sind Studienleistungen

(\*) ohne Praxisphase, Bachelorarbeit und Kolloquium

**Anlage 2b  
Gewichtung der Modul-Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“**

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Notengewichtung in %
BA 1	Mathematik	6,5
BA 2	Physik	3,5
BA 3	Chemie	2,0
BA 4	Biologie	2,0
BA 5	Medizin	1,5
BA 6	Informatik und Mikrosystemtechnik	0,5
BA 8	Vertiefung Chemie	6,0
BA 9	Vertiefung Biologie	6,5
BA 10	Vertiefung Medizin	8,0
BA 11	Analytik	7,5
BA 12	Mikrosysteme in Biologie und Medizin	3,5
BA 13	Krankheiten und Pharmatechnik	7,5
BA 14	Technische Wahlpflichtfächer	4,5
aus BA 16 bis BA 20	1. Vertiefungsblock aus 5	7,5
	2. Vertiefungsblock aus 5	7,5
	3. Vertiefungsblock aus 5	7,5
BA 22-1	Bachelorarbeit	15,0
BA 22-2	Kolloquium zur Bachelorarbeit	3,0

großer Bedeutung sind. Im Studiengang „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ werden die naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen von Absolventen eines Erststudiums vertieft und um die fachspezifischen Inhalte erweitert, die im Bereich der Lebenswissenschaften von besonders großer Bedeutung sind.

Darüber hinaus liegen die wesentlichen Ausbildungsziele in der Befähigung der Studierenden zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur Erarbeitung interdisziplinärer Systemlösungen und zur Integration in einem internationalen Forschungs- und Entwicklungsumfeld.

Durch die abschließende Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in der Prüfungsordnung dargelegten Studienziele erreicht haben und insbesondere die Fähigkeit besitzen, die erlernten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in „Micro Systems and Nano Technologies“ wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M. Eng.“) verliehen. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen. Der akademische Master-Grad ermöglicht auch die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren.

6384.

**Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen „Micro Systems and Nano Technologies“ und „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ an der Fachhochschule Kaiserslautern, Studienort Zweibrücken**

Vom 1. September 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsgesetz - UMG -) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Fachhochschule Kaiserslautern am 6. Januar 2010 die folgende Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Micro Systems and Nano Technologies“ und „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ am Studienort Zweibrücken der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. August 2010, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3662/10, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

- § 1 Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- § 7 Arten der Prüfungsleistungen und sonstige Studienleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 17 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 19 Urkunde
- § 20 Ungültigkeit der Prüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten
- § 23 Außerkräfttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 24 Übergangsvorschriften

**§ 1**

**Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau der Masterstudiengänge „Micro Systems and Nano Technologies“ und „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ an der Fachhochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken. Im Studiengang „Micro Systems and Nano Technologies“ werden die wissenschaftlichen Grundlagen von Absolventen eines natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Erststudiums vertieft und um fachspezifische Inhalte erweitert, die im Be-

**§ 2  
Studienvoraussetzung, Regelstudienzeit, Studienaufbau**

(1) Die Zulassung zum Studium „Micro Systems and Nano Technologies“ setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltender Einschreibeordnung einen qualifizierten ersten Studienabschluss (Gesamtnote „befriedigend“ (3,0) oder besser) in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang voraus. Die Zulassung zum Studium „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-Pharma- und Medizinwissenschaften“ setzt entsprechend einen qualifizierten ersten Studienabschluss (Gesamtnote „befriedigend“ (3,0) oder besser) in einem naturwissenschaftlichen Studiengang oder in einem Studiengang im Bereich der Lebenswissenschaften oder in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit Ausrichtung in Biomedizin und/oder Pharmazie voraus. Der erste Studienabschluss wird gewöhnlich mit einem Bachelor-Abschluss mit 210 ECTS Punkten oder mit einem Diplom-Abschluss erreicht. Es können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem qualifizierten Bachelor-Abschluss (Gesamtnote „befriedigend“ (3,0) oder besser) in einem vergleichbaren Studiengang mit 180 ECTS-Punkten zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(2) In Einzelfällen können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss in anderen Studiengängen aufgrund einer Eignungsfeststellung zugelassen werden. Über die Inhalte der Eignungsprüfung, Prüferinnen und Prüfer, Bestehen der Eignungsprüfung und den Zugang zum Masterstudium entscheidet der Prüfungsausschuss; die Regelungen dieser Prüfungsordnung gelten für die Eignungsprüfung entsprechend.

(3) Die Studienzeit, in der dieser Studiengang in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Lehrplensemester. Innerhalb der Regelstudienzeit